



## Gemeinde Schöffengrund

---

# **GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG**

der Gemeinde Schöffengrund

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Schöffengrund vom 13.12.2012 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 13.12.2012 für die Friedhöfe der Gemeinde Schöffengrund folgende

### **Gebührenordnung als Satzung**

beschlossen:

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Schöffengrund vom 13.12.2012 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - c) Diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Nutzung der Trauerhalle für Trauerfeier je Tag und Fall | 185,00 € |
| c) Aufbewahrung einer Leiche je angefangenem Kalendertag   | 30,00 €  |
| d) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde    | 35,00 €  |

### § 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener
- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1) in einer Reihengrabstätte | 510,00 € |
| 2) in einer Wahlgrabstätte   |          |
| aa) Erstbestattung           | 510,00 € |
| bb) Zweitbestattung          | 820,00 € |

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- |  |          |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte              | 230,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte                |          |
| 1) Erstbestattung                              | 425,00 € |
| 2) Zweitbestattung                             | 230,00 € |
| c) in einer Urnenrasengrabstätte               | 230,00 € |
| d) in einer Baumgrabstätte                     | 230,00 € |
| e) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 230,00 € |

- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: 160,00 €
- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 9 Abs. 3 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Gebühren nach § 6 berechnet.
- (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.

### **§ 7 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen 1.570,00 €
  - b) Urnenreihengrab zur Beisetzung einer Asche 1.050,00 €

### **§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 20 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 

Für eine Grabstelle	3.140,00 €
---------------------	------------
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit gem. § 24 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben:
 

	1.050,00 €
--	------------
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 20 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 24 und 25 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) bei Wahlgrabstätten  
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 125,60 €
  - b) bei Urnenwahlgrabstätten  
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 70,00 €

## **§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten**

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) Für eine Urnenkammer   | 440,00 € |
| b) Für eine Urnenrasengrabstätte  | 700,00 € |
| c) Für eine Baumgrabstätte  | 650,00 € |
| d) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 700,00 € |
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1 a) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung
- |  |         |
|--|---------|
|  | 30,00 € |
|--|---------|
- erhoben (§ 26 Abs. 2 der Friedhofsordnung).

## **§ 10 Gebühren für Grabräumung**

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 17 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- |  |          |
|--|----------|
| 1) bei Reihengrabstätten                           | 250,00 € |
| 2) Wahlgrabstätten                                 | 300,00 € |
| 3) Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten | 200,00 € |

## **§ 11 Verwaltungsgebühren**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 8 der Friedhofsordnung)

- |    |                            |          |
|----|----------------------------|----------|
| 1) | für die Dauer von 1 Jahr   | 50,00 €  |
| 2) | für die Dauer von 5 Jahren | 200,00 € |
- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 33 der Friedhofsordnung)
- 15,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Schöffengrund vom 09.12.2002 sowie die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schöffengrund, den 13.12.2012

gez.

Hans-Peter Stock  
Bürgermeister